**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

**Band:** 64 (1913)

Heft: 3

Artikel: Tagesfragen zur Etatermittlung und Wirtschaftskontrolle

**Autor:** Flury, Philipp

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-765903

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

## Organ des Schweizerischen Forstvereins

64. Jahrgang

März 1913

Nº 3

## Tagesfragen zur Etatermittlung und Wirtschaftskontrolle.

Referat, gehalten an der Jahresversammlung des Schweiz. Forstvereins in Solothurn am 5. August 1912, von Philipp Flury, Adjunkt der eidg. forstlichen Versuchsanstalt.

### Geehrte Versammlung!

Bei der Kenntnisnahme des Themas für unsere diesjährige Versammlung mag sich wohl mancher unter Ihnen verwundert gefragt haben: "Wer reitet so spät durch Nacht und Wind?" Denn dieser Gegenstand ist in Wort und Schrift schon mehrsach erörtert worden. Trozdem tauchen immer wieder verschiedenartige Anschauungen über grundlegende Punkte auf, und bei der Neuausstellung und Revision von Wirtschaftsplänen plazen alsdann die Geister nicht selten auseinander. Auch bei unseren Versammlungen bilden Fragen der Forsteinrichtung einen häusig gepslegten Unterhaltungsstoff, sowohl auf den gemeinsamen Exkursionen wie auch bei den geselligen Vereinigungen. Und schließlich sind es die in Neuregelung begriffenen kantonalen Forsteinrichtungs-Instruktionen, welche das Interesse für dieses Gebiet neuerdings und in erhöhtem Grade wachgerusen haben.

Wenn ich nun aus dem umfangreichen Gebiet der Forsteinrichtung zwei einzelne, gewissermaßen zusammengehörende Punkte — Etat und Nutzung — heraußgreife, so geschieht dies einerseits auf besonderen Wunsch der werten Kollegen aus dem Kantone, in welchem wir heute tagen, und anderseits weil gerade Etat und Nutzung es sind, welche am häufigsten Veranlassung zu prinzipiellen Meinungsverschiedenheiten geben und zu deren Abklärung deshalb eine gegenseitige Aussprache in diesem Kreise erwänscht ist.

Bei der Behandlung des eigentlichen Themas muß ich von vornsherein eine ziemlich starke Einschränkung desselben vornehmen. Nicht sprechen werde ich nämlich von den verschiedenen theoretischen Methoden

der Etatermittlung — Formelmethoden, Fachwerksmethoden für den Hochwald, auch nicht von Etatmethoden für den Plenterwald usw. — denn dies ist Sache wissenschaftlicher Vorlesungen über Forsteinrichtung und würde in unserer Versammlung höchstens einer unfruchtbaren und uferlosen Diskussion rufen.

Ich nehme also den Etat als bereits berechnet an — welchen Etat, darüber werden wir uns noch zu besprechen haben.

Sodann werden Sie aus den gedruckten Leitsätzen ersehen haben, daß ich dabei in der Hauptsache an ein Wirtschaftssystem dachte, welches eine Umtriebszeit kennt, d. h. an den mehr oder weniger gleichsaltrigen und mehr oder weniger geschlossenen Hochwald, wenngleich meine Ausführungen in den meisten Punkten an kein bestimmtes Wirtschaftssystem gebunden sind.

Meine Aufgabe erblicke ich hauptsächlich darin, daß ich zu stizzieren versuche, nach welcher Richtung hin Etat und Wirtschafts=kontrolle überhaupt auszugestalten seien und was in dieser Hinsicht in den einzelnen Landesteilen bereits vorhanden ist und zu weiterer Verbreitung empfohlen zu werden verdient.

In freier Reihenfolge werde ich daher einzelne Punkte besprechen, welche mir als besonders beachtenswert erscheinen.

I.

Wenn ich die Forderung der Nachhaltigkeit für alle öffentlichen Waldungen voranstelle, so geschieht dies in Übereinstimmung mit den bisher schon befolgten, gesunden Bewirtschaftungsnormen, die wohl auch für alle Zukunft das Nachhaltigkeitsprinzip als Nichtschnur hochhalten werden.

Für den Hochwaldbetrieb prüfen wir die Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung der Bestockungs= und Zuwachsverhältnisse an der Größe des erforderlichen Normalvorrates und verlangen Über= einstimmung des wirklichen Vorrates mit dem Normalvorrate. Den Normalvorrat berechnen wir mit Hilse der Formel  $NV = uz \cdot \frac{u}{2}$ .

Über diesen Gegenstand habe ich, und zwar in einem gewissen innern Zusammenhange mit dem heutigen Thema, eine kleine Studie ausgearbeitet, welche im XI. Band, 1. Heft, der "Mitteilungen" der forstlichen Versuchsanstalt erscheinen wird.

Die Formel uz  $\cdot \frac{\mathrm{u}}{2}$  geht vom Haubarkeits-Durchschnittszuwachs

aus und macht die Annahme, daß derselbe bei einer und derselben Holzart, für eine und dieselbe Bonität, auch für alle Alterstlassen gelte und während der ganzen Umtriebszeit gleich bleibe, d. h. daß die jährliche Massenzunahme nach einer arithmetischen Progression erfolge und daß demgemäß die Wachstumskurve eine gerade Linie sei, dieselbe kann man als Hypothenuse eines rechtwinkligen Dreiecks auffassen mit der Umtriebszeit u als der einen, dem Borrat uz im Alter der Umtriebszeit als der andern Kathete und mit dem Flächeninhalt uz  $\frac{u}{2}$  als Normalvorrat. Da aber die wirkliche Wachstumskurve eine schwach Sesörmig geschwungene Linie ist, so kann die Formel uz  $\frac{u}{2}$  nur richtige Resultate geben, wenn die von der Hypothenuse abgeschnittenen positiven und negativen Flächenteile einander gleich sind. Deren Größe ändert sich aber je nach dem Verlauf der Wachsetumskurve von einer Holzart zur andern und mit wechselnder Umstriebszeit bei einer und derselben Holzart.

In der Formel  $uz \cdot \frac{u}{2}$  oder  $uz \cdot 0$  5 u oder ganz allgemein  $uz \cdot cu$ , worin c für jede Bonität und Umtriebszeit einer und derselben Holzart konstant bleibt, habe ich die Konstante c direkt bestimmt, und zwar mittelst Division des aus Ertragstafeln berechneten, theo-retisch richtigen Normalvorrats durch  $uz \cdot u$ .

Aus den zu diesem Zweck gezeichneten graphischen Darstellungen ist der Verlauf dieser Konstanten c für Fichte, Tanne, Föhre und Buche nach Bonitäten und wechselnden Umtriebszeiten ersichtlich, wobei gleichzeitig der Wert von c=0,50 durch eine zur Abszisse parallel laufende Linie besonders markiert wurde.

Man erkennt ohne weiteres, daß der Wert von c=0.5 und damit auch die Formel uz  $\cdot \frac{u}{2}$  nur für verhältnismäßig engbegrenzte Zeiträume Gültigkeit besitzt, und daß sich die einzelnen Holzarten hierin sehr verschieden verhalten. Se langsamer der allgemeine Entwicklungsgang einer Holzart ist, um so länger dauert es, bis der Wert von c=0.5 erreicht ist. Dies tritt bei der Tanne erst in einem Alter von über 120 Fahren ein, bei der Föhre dagegen schon mit dem Alter von zirka 50 Fahren; Fichte und Buche liegen dazwischen, erstere sich mehr der Föhre, letztere sich mehr der Tanne nähernd.

Es ist deshalb prinzipiell nicht richtig und nicht empfehlenswert, in Forsteinrichtungs-Instruktionen für alle Holzarten und Umtriebszeiten die Berechnung des Normalvorrates kurzerhand nach der Formel uz  $\cdot \frac{\mathrm{u}}{2}$  vorzuschreiben.

Hichen Zahlenwerte auszugsweise beigefügt.

Durchschnittlicher Wert der Konstanten c in der Normalvorratsformel  $NV = uz \cdot cu$  für einige Holzarten.

	Perbholzmasse				Gesamtmasse			
Soljart	für eine Umtrieb§zeit von Jahren				für eine Umtriebszeit von Jahren			
	60	80	100	120	60	80	100	120
Fichte Schweiz, Hügelland Schweiz, Gebirge Preußen Weißtanne Wirttemberg Baden	0,371 0,316 0,268 0,205 0,226	0,463 0,392 0,354 0,267 0,317		0,519	0,368	0,522 0,464 0,438 0,327 0,376	0,511 0,513 0,352 0,428	0,582
Norddeutsche Tiefebene . Preußen	0,387 0,374	0,454 0,456			0,515 0,549			
Buche Schweiz Preußen	0,276 0,219	0,341 0,316			0,388 0,348			

Man sollte doch wenigstens einen Unterschied zwischen ausgesprochenen Laubholzrevieren einerseits und Nadelholzrevieren anderseits machen, bezw. durch Angabe von Grenzwerten einen gewissen Spielraum frei geben.

II.

In nahem Zusammenhange mit der Ermittlung des Normalsvorrates bezw. der Prüfung der Nachhaltigkeit steht die Einräumung der zeitlichen Fristen zur Liquidation von Vorratsüberschüssen einerseits, für die Einsparung bei Vorratsmangel anderseits.

Dem Übel eines zu großen Holzvorrats abzuhelsen, hält in der Regel nicht besonders schwer. Dieser im ganzen angenehme Fall kommt bei uns nicht gerade sehr häufig vor.

Bei der Liquidation solcher Vorratsüberschüsse sollte die bezügliche zeitliche Frist so bemessen werden, daß durch die Abnutzung zum mindesten nicht ungünstigere Waldzustände entstehen als vorher. Die

Liquidation soll also jedenfalls nicht zum Kahlhieb, nicht einmal zu einem verzögerten Kahlhieb führen, denn der Kahlhieb bedeutet, abgesehen von waldbaulichen und standörtlichen Schäden mehrfacher Art, in der Regel auch eine Verminderung des Zuwachses und der nachhaltigen Produktion.

Die Ansehung der bezüglichen zeitlichen Frist zur Liquidation großer Überschüsse sollte stets durch die Oberbehörde erfolgen, es sei denn, daß eine beabsichtigte Einsparung gewissermaßen als Etatsüberschüsse innert eines Dezenniums oder einer Periode vorliege zum Zwecke gemeinsamer Nutung dieses Überschusses am Ende eines solchen Zeitintervalles.

Häufiger kommt nun aber bei uns der Fall vor, daß der wirkliche Holzvorrat gegenüber dem normalen einen Fehlbetrag aufweist, teils als Folge früherer Übernutungen, teils auch veranlaßt durch wirtschaftliche Umwandlungen, durch größere Aufforstungen von Weideland usw. Ebenso können ausgedehnte Sturm-, Schnee- und anderweitige Beschädigungen oder Krankheiten bedeutende unfreiwillige Nutungen und damit einen Fehlbetrag im Holzvorrate bewirken. In allen diesen Fällen muß ein Teil des jährlichen Zuwachses zur Äufnung und allmählichen Erreichung des erforderlichen Vorrats ver= wendet werden und kann somit nicht zur Nuttung gelangen, d. h. der jährliche Etat ist kleiner als der jährliche Zuwachs. Der Betrag der jährlichen Einsparung ist wesentlich abhängig von der zeitlichen Frist, innert welcher der normale Vorrat erreicht sein soll, d. h. von der Dauer der sog. Ausgleichszeit. Dieselbe wird vielfach in amtlichen Forsteinrichtungs=Instruktionen fest normiert, meistens auf 40 Jahre.

Nun gibt es aber eine Neihe von störenden Vorkommnissen, deren Ausheilung im Walde schlechterdings erst im Laufe einer vollen Umtriebszeit, bezw. in einer namhaften Duote derselben möglich ist. Kürzere Ausgleichungszeiten sind wohl gerechtsertigt bei geringem Vorratsmangel und sonst befriedigenden allgemeinen Waldzuständen, angezeigt wohl auch bei unnötigen oder gar sträslichen Übernuhungen. Aber schon größere Umwandlungen erfordern bis zu ihrer tatsächlichen Realisierung längerer Zeiträume. Die bloße Herbeiführung des Normalvorrates ist nicht Selbstzweck. Zu den Erfordernissen eines normalen

Waldes gehört auch das Vorhandensein des maximalen Zuwachses auf allen Flächen und in allen Altersklassen und das ist nicht lediglich mit Einsparungen erreichbar. Der Normalvorrat kann ja vom wirkslichen Vorrat erreicht sein oder von demselben sogar durch Überwiegen alter, aber zuwachsarmer Bestände übertroffen werden. Ein solcher Waldzustand entspricht aber nicht den Ansorderungen einer wirtschaftlichen Normalität mit nachhaltig höchster und wertvollster Probuktion; es ist die Waldwirtschaft der Reserven. Verhältnismäßig große Nutungen in bestandespfleglichem Sinne, Vorlichtungen in angehend haubaren Beständen können gleichzeitig dem Zwecke der Einsparung wie der Förderung des Gesamtzuwachses dienen.

Fedenfalls sollte man es vermeiden, in amtlichen Wirtschaftsplan-Instruktionen die Dauer der Ausgleichungszeit sest zu normieren, oder man begnüge sich mit der Forderung eines Maximums und überlasse die definitive Festsetzung in jedem Einzelfalle den forstlichen Bewirtschaftungs- und Aufsichtsorganen.

Ein Fall, der bei unsern Gemeindewaldungen verhältnismäßig häufig vorkommt, mag das Gesagte illustrieren.

Das steigende Interesse für die Waldwirtschaft veranlaßt seit Fahren den Staat und auch viele Gemeinden zur Erwerbung und zur Aufforstung von disherigem, wenig ertragreichem Weideland und sonstigen für die Landwirtschaft unrentabeln Ländereien. Wie sind nun solche ausgedehnte Neuaufforstungen bei der Aufstellung oder Revision eines Wirtschaftsplanes taxatorisch zu behandeln? Wenn solche Aufforstungen zur Zeit einer neuen Etatsestseung erst wenige Jahre alt sind, so kann man dieselben zweckmäßigerweise überhaupt unberücksichtigt lassen. Häufig aber sind neben eben stattgesundenen Neuaufforstungen auch solche aus den letzten 10—20 Jahren stammende vorhanden, und eine Ausscheidung ist deshalb schwieriger. Bei der Etatberechnung nach der Heyerischen Formel bezw. der Cameraltaxe:

$$E = wz + \frac{WV - NV}{a}$$

ist es geboten und am einsachsten, alle Neuaufforstungen einzubeziehen und die Ausgleichungszeit mindestens zu  $\frac{u}{2}$  Jahren anzusehen, will man nämlich bei Annahme einer kürzeren Ausgleichungszeit rechnerisch nicht zu dem praktisch widersinnigen Resultate gelangen,

daß der neue Etat für die größere Waldfläche tatsächlich kleiner ausfalle als der bisherige Etat für den früheren kleineren Waldbesitz.

Ein einfaches Zahlenbeispiel wird dies erläutern.

Der Waldbesitz einer Gemeinde betrage 100 ha Nadelwald in 100-jährigem Umtrieb mit durchauß normaler Altersklassenaußstattung beim Vorhandensein normaler Zuwachsgrößen, so daß der jährliche Stat gleich dem jährlichen Zuwachs sein kann, z. B. 6 Fm pro ha, also Stat = 600 Fm. Nun erfolgt eine Aufforstung von 40 ha Weidesland und 10 Jahre später eine Neuberechnung des Stats mit Hilfe der Heyerschen Formel unter Annahme einer 40jährigen Ausgleichungszeit. Dann gestaltet sich die Rechnung folgendermaßen, wobei voraußzeit, daß der Normalvorrat nach der Formel  $NV = uz \cdot \frac{u}{2}$ ermittelt werde:

$$\begin{array}{c} \text{w z} = 140 \cdot 6 = 840 \text{ Fm.} \\ \text{n z} = 140 \cdot 6 = 840 \text{ ,} \\ \text{W V} = 30,000 \text{ Fm.} \\ \text{N V} = 42,000 \text{ ,} \\ \text{Ausgleichungszeit} = 40 \text{ Jahre.} \\ \text{Etat} = 840 + \frac{30\ 000 - 42\ 000}{40} = 840 - \frac{12\ 000}{40} \\ = 840 - 300 = 540 \text{ Fm,} \end{array}$$

d. h. der neue Etat für 140 ha Fläche würde, bloß der Formel zu lieb, effektiv um 60 Fm kleiner, als er früher für 100 ha Wald= fläche war.

Nimmt man dagegen die Ausgleichungszeit zu  $\frac{\mathrm{u}}{2}$  Jahren an, so ergibt sich :

$$\text{\textit{Gtat}} = 840 + \frac{30,000 - 42,000}{50} = 840 - \frac{12,000}{50}$$
$$= 840 - 240 = 600 \text{ Fm}$$

gleich dem früheren Etat für 100 ha Waldfläche.

Würde man die Ausgleichungszeit zu u Jahren annehmen, so könnte man den Etat um  $40 \cdot \frac{\mathrm{u}}{2}$ , d. h. um 120 Fm erhöhen, und es würde der neue Etat 600 + 120 = 720 Fm betragen, d. h. es könnte der Waldeigentümer von jeder Hektare Flächenzunahme die Hälfte des jährlichen Haubarkeits=Durchschnittszuwachses nuzen. Ob man wirklich so weit gehen will, hängt u. a. vom Zustand der

übrigen Waldungen ab. Anderseits soll man aber in solchen Fällen auch nicht unter  $\frac{n}{2}$  Fahre gehen, will man eine Gemeinde für ihre lobenswerten waldfreundlichen Bestrebungen nicht geradezu bestrafen durch Schmälerung der bisherigen Nutung.

Die Zuwachsaufspeicherung neu aufgeforsteter Flächen darf so lange andauern, bis auf denselben der Normalvorrat erreicht ist, d. h.  $\frac{u}{2}$  Jahre lang; denn alsdann entspricht der wirkliche Holzvorrat pro Hektar erst dem durchschnittlichen Normalvorrat pro Hektar, in unserem Beispiel  $6 \cdot \frac{u}{2} = 300 \, \mathrm{Fm}$ . Soll die Vorratsausgleichung für die ganze Waldsläche in kürzerer Zeit erreicht werden, muß eben ein gewisser Teil des Zuwachses der bisherigen Waldsläche zur Vorratse ausspeicherung verwendet werden, d. h. es muß eine Reduktion des bisherigen Etats eintreten, unbekümmert darum, ob gerade dort vielleicht dadurch eine Verschlechterung des Zuwachses bewirkt werde, und darin liegt das Widersinnige der so ganz summarisch vorgeschries benen Ausgleichungsfristen.

In diesen letten Erörterungen ist der Einfachheit halber immer angenommen worden, der Normalvorrat entspreche der Formel  $uz \cdot 0.5 \, u$ , und in diesem Zusammenhange ist auch das Begehren nach  $0.5 \, u$  für die Ausgleichungszeit aufzusassen. Berechnet man dagegen ganz allgemein den Normalvorrat nach der Formel  $uz \cdot u$ , so wäre dementsprechend die Ausgleichungszeit ebenfalls zu u anzusnehmen.

Stark übernutte Waldungen, sowie auch Umwandlungen von Nieder- und Mittelwald in Hochwald legen den Waldeigentümern — meist Gemeinden — bei der Ansehung verhältnismäßig kurzer Ausgleichungszeiten zur Erreichung des Normalvorrates große Opfer auf. Diese Tatsache ist wohl der Hauptgrund, warum die neue zürscherische Forsteinrichtungs-Instruktion den Normalvorrat aus dem wirklichen Durchschnittszuwachs berechnet, statt aus dem sogenannten Normalzuwachs. Daß dabei der NV sogar in den BV marschiert, ist zwar gar kein übler Ausweg zur Umschreibung allfälliger prinzipieller Bedenken, kann aber doch nur als Notbehelf aufgefaßt werden. Den vorgeschlagenen Modus kann ich überhaupt aus prinzipiellen Erwägungen nicht als nachahmenswert erachten.

Im Begriffe des Normalvorrates und in seinem Verhältnis zum

wirklichen Vorrat sind die allgemeinen Direktiven des Wirtschafts=zieles auf der Basis des Nachhaltigkeitsprinzips enthalten. Die Aus=schaltung des Normalvorrates legt gewissermaßen den Sinn hinein, es sei der wirkliche Zuwachs lückiger, übernutzer, oder in Um=wandlung begriffener Bestände keiner weiteren Steigerung fähig oder es bedürfe dessen gar nicht; denn die vorgeschlagene Etatermittlung unter Benutzung des "Berechneten Vorrates" statt des "Normal=vorrates" nimmt nur auf die Verteilung der Altersklassen Rücksicht, nicht aber zugleich auch auf den anzustrebenden höheren Zuwachs.

Anderseits will ich dagegen auch jenes Verfahren nicht in Schut nehmen, das danach tendiert, zum Zwecke der Etatreduktion eine möglichst große Differenz zwischen dem wirklichen und dem normalen Zuwachs herausknobeln zu wollen. Die Differenz bloß eines einzigen Festmeters zwischen beiden Zuwachsgrößen bewirkt nämlich schon eine bedeutende Anspannung der Holzvorräte; denn sie bedeutet nichts mehr und nichts weniger, als daß ein jett beispielsweise 60 Jahre alter, vielleicht schlechtwüchsiger, lückiger Bestand, im Alter von 100 Jahren volle 100 Fm Holzmasse mehr haben soll, als er alsbann wirklich haben wird. Übe man also in der Ansetzung der beiden Zuwachsgrößen des wirklichen und des normalen Zuwachses bezw. in deren Differenz eine vorsichtige Zurückhaltung, namentlich in angehend haubaren Beständen. Mit der Vorratsaufspeicherung, bezw. der Etatreduktion allein wird der Zuwachs, die Produktion, vielfach nicht gesteigert; denn auch hier hat der nationalökonomische Grundsat, daß Sparen nicht gleichbedeutend ist mit Produzieren, seine Berechtigung.

Aber selbst dann, wenn man den normalen und wirklichen Zuwachs einander gleich setzt, halte ich es doch für prinzipiell richtiger, den Normalvorrat nicht auf den wirklichen Zuwachs aufzubauen, sondern auf den normalen, d. h. auf den Zuwachs der tatsächlich vorhandenen Holzarten einer gut bestockten Fläche. Das, was die zürcherische Instruktion wohl mehr nur vorübergehend und auch mit Necht beabsichtigt, nämlich der jezigen Generation auf einmal nicht allzu große Opfer aufzuerlegen, ist auch erreichbar durch Erhöhung der Ausgleichszeit bis auf die Höhe der Umtriebszeit, und tatsächlich bedarf es dessen auch, bis solche Umwandlungen usw. im Walde wirklich erreicht sind.

Fläche = 100 ha  

$$u = 100$$
 Fahre  
 $wz = 6$  und pro 100 ha = 600  
 $nz = 7$  , , 100 , = 700  
 $WV = 25,000$   
 $NV = 35,000$ 

für a = 40 Jahre ergibt sich:

$$E = 600 + \frac{25,000 - 35,000}{40} = 600 - \frac{10,000}{40} = 600 - 250$$
$$= 350 \text{ Fm}$$

für a == u == 100 Fahre ergibt sich:

E = 
$$600 + \frac{25,000 - 35,000}{100} = 600 - \frac{10,000}{100} = 600 - 100$$
  
=  $500$  Fm.

$$wz = nz = 6$$
 und pro 100 ha = 600   
B V = 30,000   
W V = 25,000

für a = 40 Jahre wird:

$$E = 600 + \frac{25,000 - 30,000}{40} = 600 - \frac{5000}{40} = 600 - 125$$

$$= 475 \text{ Fm.}$$

Man ersieht also aus diesem Rechnungsbeispiel, daß durch Erhöhung der Ausgleichszeit am einfachsten und wirksamsten einer allzustarken Statreduktion vorgebeugt werden kann. Mit diesem Modusstehen wir dann aber auf einem prinzipiell richtigen Boden.

(Fortsetzung folgt.)



## Aufruf zur Errichtung eines Denkmales für Carl Gayer.

Fünf Jahre sind verstrichen, seitdem Gayer nach einem langen gesegneten Leben für immer von uns gegangen ist. Seine Arbeit, dem Walde geweiht, hat reiche Früchte getragen. In der forstlichen Welt ist Gayers Name ein wohlvertrauter. Dankbar wird seiner Verdienste um die Forstwissenschaft und Forstwirtschaft gedacht.

Mit einer glänzenden Gabe für Naturbeobachtung ansgestattet,